

## § 4.

Bei der ihm übertragenen Behandlung erkrankter Thiere hat der Landthierarzt mit Sorgfalt zu Werke zu gehen, auch die Behandlung erkrankter Thiere durch Privatthierärzte zu kontrolliren und grobe Pflichtverletzungen sofort bei dem Fürstlichen Landrathskamte anzuzeigen.

Er ist aber auch verbunden, den ihn darum ansprechenden Thierärzten des Landes den nöthigen Rath zu ertheilen und dabei stets zu erwägen, daß ihm die hauptsächlichste Sorge für die Gesundheit des Viehes obliegt.

## § 5.

Der Landthierarzt hat den Landespolizeibehörden jederzeit auf Verlangen Auskunft über den allgemeinen Gesundheitszustand der Thiere zu erteilen, die ihm aufgetragenen, auf das Veterinärwesen bezüglichen Geschäfte und Verrichtungen unweigerlich und pünktlich zu besorgen und vermöge seiner öffentlichen Anstellung über die genaue Befolgung aller thierärztlich-polizeilichen Anordnungen sorgfältig zu wachen.

## § 6.

Der Landthierarzt hat darauf zu sehen, daß in seinem Bezirke Niemand, ohne dazu approbirt zu sein, sich als Thierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson für das Veterinärwesen. Vorkommenden Falls hat er sofort Anzeige zu machen.

Es haben daher alle diejenigen, welche als Thierärzte sich im Fürstenthume niederlassen, binnen 14 Tagen unter Vorweis des Approbationscheines bei dem Landthierarzt des betreffenden Bezirks sich anzumelden.

## § 7.

Alljährlich, spätestens bis Anfang Mai, hat der Landthierarzt einen Veterinär-Sanitätsbericht über die wichtigeren, in seiner Amtsthätigkeit gemachten Erfahrungen und Beobachtungen während des letztverfloffenen Jahres an das Fürstliche Ministerium zu erstatten. Diesem Berichte ist im Wesentlichen folgendes Schema zu Grunde zu legen:

- 1) Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und andere allgemeine Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.